

# VORWORT

## *Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger*



Mit dem vorläufigen Ende der freiheitlichen Bewegungen Mitte des 19. Jahrhunderts wurde im Gemeindegesetz von 1864 die Funktion der alten Dorfgemeinschaft und der Einwohnergemeinde zusammengefügt. Diese Regelung wurde auch

in das Gemeindegesetz von 1959 übernommen, war aber immer mit Problemen behaftet. Schon sprachlich bestanden Unsicherheiten. So wurde der Begriff «Gemeinde» sowohl für die Bürgergemeinde wie auch für die politische Gemeinde verwendet. Die Vermengung und Verbindung von überlieferten Nutzungsrechten der alten Dorfgemeinschaft mit politischen Rechten warf immer wieder ungelöste Probleme auf.

Das neue Gemeindegesetz, dem der Landtag am 20. März 1996 zusammen mit dem Gesetz über die Bürgergenossenschaften zugestimmt hat, regelt nun den Erwerb und die Weitergabe des Gemeindebürgerrechts, während das Gesetz über die Bürgergenossenschaften die Bestimmungen über das Bürgervermögen, den Bürgernutzen und die Nutzungsberechtigung enthält.

Gab es bisher keine klare Trennung der Vermögensrechte von politischer Gemeinde und Bürgerverband, verpflichtete das Gesetz nun die Gemeinden, bis zum Jahr 2004 eine klare Regelung vorzunehmen. Hierfür waren zwei Möglichkeiten vorgesehen:

- Bürgerinnen und Bürger konnten sich dafür entscheiden, das Bürgervermögen in eine Bürgergenossenschaft zu überführen und dafür einen separaten Vorstand und Revisoren zu wählen, oder
- das Bürgervermögen in das Gemeindevermögen einzugliedern und den Gemeinderat mit der Verwaltung zu betrauen.

Im April 1998 haben sich die Bürgerinnen und Bürger

von Vaduz mit 65,3% dafür entschieden, das Verfahren zur Aufteilung von Gemeinde- und Bürgervermögen im Hinblick auf die Bildung einer Bürgergenossenschaft einzuleiten. Gleichzeitig ist der im Gesetz vorgesehene Regelungsausschuss bestellt worden, welcher mit der politischen Gemeinde über die Aufteilung der Vermögenswerte verhandeln sollte.

Anfang 2004 konnte zwischen der Verhandlungsdelegation des Gemeinderates und dem Regelungsausschuss der Bürgergenossenschaft die «Vereinbarung über die Aufteilung von Bürgerboden zur Bildung einer Bürgergenossenschaft» erzielt werden, welche vom Regelungsausschuss am 18. Februar 2004 und vom Gemeinderat am 16. März 2004 genehmigt wurde.

Gemäss Gesetz über die Bürgergenossenschaften musste die getroffene Vereinbarung sowohl der Gemeindeversammlung wie auch der Bürgerversammlung vorgelegt werden. Die beiden Abstimmungen fanden am 2./4. April 2004 statt. Die politische Gemeinde lehnte die Bildung einer Bürgergenossenschaft mit 61,3% ab, die Bürgerversammlung stimmte mit 51,3% zu. Wie im Gesetz vorgesehen, stellte der Regelungsausschuss dann bei der Regelungskommission des Landes den Antrag, die einvernehmlich getroffene Regelung zu bewilligen. Der Gemeinderat stellte sich gegen die Bildung einer Bürgergenossenschaft, was zu einer mehrjährigen gerichtlichen Auseinandersetzung führte. Schlussendlich war die grundsätzliche Kompetenz der Regelungskommission des Landes geklärt. Diese hat dann die Vereinbarung von 2004 über die Aufteilung von Bürgerboden zur Bildung einer Bürgergenossenschaft Vaduz mit geringfügigen Anpassungen am 23. März 2009 genehmigt. Der Entscheid wurde von der Gemeinde akzeptiert und das 1998 eingeleitete Regelungsverfahren war damit abgeschlossen.

Es liegt nun einzig und allein in der Entscheidungsbefugnis der Bürgerversammlung, ob die Bürgergenossenschaft auf der geschaffenen Basis gegründet werden soll oder nicht. Unabhängig von den Lösungsergebnissen der Vereinbarung, ob diese nun nützlich oder auch notwendig für das weitere Zusammenleben in Vaduz sind, spreche ich im Namen der Gemeinde Vaduz dem Regelungsausschuss für die geleistete